

Übersicht Rahmenbedingungen Tagebetreuung von Schulkindern

Bestand Horte

2001 wurde die Zuständigkeit für die außerschulische Tagesbetreuung von damals 3.200 schulpflichtigen Kindern an Grundschulen aus der Zuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt in die kommunale Trägerschaft übertragen (Einführung des Gesetzes zur Grundschule mit festen Öffnungszeiten; Auslaufen des Hortgesetzes zum 31.07.2001; Grundlage Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern des Landes Sachsen Anhalt [KiBeG-LSA]; Gesetz zur Neuordnung des Jugendhilferechts [Sozialgesetzbuch VIII]).

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurden bei der Errichtung der Horte wesentliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Horte festgelegt, die noch heute Struktur bildend wirken:

- der Vorrang freier Träger bei der Errichtung von Horten (Stadtratsbeschluss Nr. 1275-33[III] 01 vom 07.06.2001),
- die Errichtung von Horten an Standorten bzw. in örtlicher Nähe von Grundschulen (Stadtratsbeschlüsse Nr. 1276-33[III] 01; 1277-33[III] 01 vom 07.06.2001).

Horte haben einen eigenständigen gesetzlich definierten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Insofern ist an den Hortstandorten der Anspruch der Umsetzung der eigenen hortpädagogischen Konzeption dem Anspruch der Umsetzung eines fachpädagogischen Schulkonzeptes gleichzustellen.

Der derzeitige Bestand von 39 Horten (zzgl. 1 Standort Hortplätze in einer Kita) zur Tagesbetreuung von Schulkindern (standortbezogen siehe Anlage 1) ist bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und die zur Verfügung stehende Kapazität an Plätzen insgesamt folgend auszuweisen.

Betriebserlaubnisse - Stand 01.12.2013	päd. Nutzfläche m ²	Kapazität Plätze
Quelle: LH Magdeburg/V/02	17.843	6.732

An einigen Standorten sind schon derzeitig vorhandene Kapazitäten lt. Betriebserlaubnis auch langfristig ausreichend vorhanden (siehe Anlage 1).
Eine ausreichende Außenfläche pro Kind steht in der Regel jedem in Magdeburg betreutem Kind zur Verfügung.

Inanspruchnahme von Horten

Mit Stand Oktober 2013 (Quelle: Trägerangaben) ergab sich im Bereich der Hortbetreuung eine Inanspruchnahme von 5.888 Plätzen (davon 65 Kinder mit einer anerkannten Benachteiligung - Ganztagsbetreuung - und 65 Kinder mit Behinderungen - Anspruch auf Eingliederung).

Die Entwicklungen im Bereich der Tagesbetreuung von Schulkindern verlangen mittelfristig im Planungszeitraum von 2015 bis 2019 unter strategischen Gesichtspunkten:

- die schrittweise standortbezogene Erweiterung räumlicher Ressourcen und die Erweiterung der Platzkapazitäten für schon betriebene Horte,
- die bedarfsabhängige Errichtung von Horten an den Standorten von Förderschulen für die Tagesbetreuung von Schulkindern, wenn eine ausreichende Inanspruchnahme zur Betreibung der jeweiligen Horte festgestellt werden kann,
- den Abschluss der Erstellung des barrierefreien Zugangs in allen Horten,
- die Beschreibung fachlicher Standards für die qualitative Bewertung der Tagesbetreuung in Horten.

Die infrastrukturelle Bewertung des Bestandes an Horteinrichtungen bis 2019 ist standortbezogen vorgenommen worden (siehe Anlage 1). Folgende bewertungsrelevante Aspekte werden bei möglicher Betrachtung herausgestellt:

- Auffälligkeiten bei der Inanspruchnahme von Plätzen
- die Erwartungen zum Nachfrageverhalten - Raumnutzung.

Schulen und Horte

Der Bestand an Schulen für die Schuljahre bis 2019 ist Grundlage der standortbezogenen Einschätzung der standortbezogenen Entwicklung der Horte.

Der bis 2019 für die Tagesbetreuung von Schulkindern relevante Bestand an Grund- und Förderschulen (L, A, G, K, Sp) (auch die Standorte von Sekundar- bzw. Gemeinschaftsschulen können eine Rolle spielen) ist in der Drucksache zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung DS 0450/13 durch den Fachbereich Schule und Sport für die Landeshauptstadt Magdeburg beschrieben worden. Auch die Standorte von für die Infrastrukturplanung von Horten interessierenden Sekundar- bzw. Gemeinschaftsschulen sind beschrieben worden.

Das Modell Ganztagschule ist im Bereich der Landeshauptstadt Magdeburg nur einmal vertreten (Grundschule Lindenhof). Aufgrund der geminderten Schul- und Betreuungszeit der Grundschule ist der Hortbetrieb an diesem Standort zu sichern.

Ähnliche Modelle werden von Schulleitungen bisher nur geprüft. Es ist der Verwaltung nicht bekannt, dass weitere Modelle zeitnah umgesetzt werden sollen. Auswirkungen auf den Hortbetrieb sind demzufolge derzeit nicht zu erwarten.

Der Städte- und Gemeindebund LSA stellt fest:

„Der gemeinsame Unterricht hat erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger sowie die Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung. Es ergeben sich Fragen zum zukünftigen Bedarf an Förderschulen, zu den Auswirkungen des gemeinsamen Unterrichts auf das künftige Schulnetz, zu den Planungsparametern aus Sicht der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung und zur Sachausstattung des gemeinsamen Unterrichts.“

Eine Beeinflussung der Inanspruchnahme der Horte durch die Öffnung von Schulbezirken im Schuljahr 2013/14 (Modell-Projekt „Öffnung Schulbezirke“ 5 Grundschulen in Stadtfeld) ist bisher nicht festzustellen.

Alle bestandssicheren Schulstandorte der Landeshauptstadt Magdeburg sind mit der Drucksache DS 0450/13 bis 2019 aufgeführt worden. Darauf aufbauend ergibt sich die Bestandssicherheit von Horten bis 2019.

Relevant für die Infrastrukturplanung von Horten ist mit Datum vom 21.02.2013 auch das Landeshauptstadt Magdeburg/Dezernat V/Stabsstelle V/02

12.12.2013

2

„Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemein bildenden Schulen“, indem der gemeinsame Unterricht als Baustein inklusiver Bildungsangebote erörtert wird. Dazu hat das Land mit Datum vom 10.04.2013 den Runderlass „Zertifizierung von Schulen mit inklusivem Schulkonzept ab Schuljahr 2013/14“ veröffentlicht. Schwerpunkt des Erlasses ist, dass zertifizierte Schulen (ab 2013/14: GS und Sek; ab 2014/15: zzgl. Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen) eigenverantwortlich, bei Realisierung festgelegter sächlicher und personeller Voraussetzungen, die individuelle und sonderpädagogische Förderung für die Schüler/-innen der Schule übernehmen. Das erfordert die barrierefreie Nutzung von Schulgebäuden bzw. Horten an gemeinsam genutzten Standorten (Stand Barrierefreiheit Standorte - siehe Anlage 1).

Durch den verzeichneten Aufwuchs an Schüler/-innen im Grundschulbereich von 2015 bis 2019 um rund ca. 1.500 Schüler/-innen (siehe Drucksache DS 0450/13 - Schulentwicklungsplanung) wird sich eine Erhöhung der Doppelnutzung von Räumen an gemeinsam genutzten Standorten von Schulen und Horten ergeben, auf den in der Zuordnung von Nutzungen durch Schule und Hort reagiert werden muss (siehe Anlage 3). Aus der Perspektive der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung wird durch den FB Schule und Sport ausgewiesen: „...Aus Schulträgersicht sind insbesondere die räumlichen Bedingungen an den jeweiligen GS-Standorten betroffen. Diese müssen differenziert bzw. standortkonkret betrachtet werden, da die Ausgangslagen, wie Nutzungsform, Schulbautyp, Schüleranzahl/Klassenanzahl, unterschiedlich sind.

Mit der Aufnahme an einer Grundschule ist nicht zwangsläufig ein Bedarf an einer Hortbetreuung verbunden. Dennoch ist in den letzten Jahren zu erkennen, dass der Bedarf an einer Hortbetreuung deutlich gestiegen ist. Die Nutzung der am Standort vorgehaltenen Räumlichkeiten muss flexibel und darauf ausgerichtet sein. Ziel ist es, die einzelnen Raum- bzw. Flächenbedarfe der Schule und des Hortes in ihren Nutzungen aufeinander abzustimmen.

In den Fällen, in denen die Absicherung des Flächenanspruchs für die Hortbetreuung (2,5 m²/ je Kind) temporär nicht umgesetzt werden kann, ist eine Doppelnutzung von allgemeinen Unterrichtsräumen, insbesondere aus Sicht einer effizienten Auslastung, die einzig vertretbare Alternative. Schule, Hort und Verwaltung werden sich, wie bisher praktiziert, dieser Aufgabe in den nächsten 5 Jahren stellen und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten...“ (siehe DS 0450/13).

Inklusion und Horte

Die Vereinten Nationen haben nach vierjähriger Verhandlungszeit am 13. Dezember 2006 das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) und das dazu gehörige Zusatzprotokoll angenommen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll sind seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich.

Das Land Sachsen-Anhalt verbessert auf dieser Grundlage den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Rechten stetig.

Für die Horte betrifft das derzeit und erstmalig öffentlich geregelt die inklusive Betreuung von Förderschülerinnen und Förderschülern.

Mit Erlass vom 08.12.2010 an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Erlass vom 14.01.2011 an die Schulträger hat das Land Sachsen-Anhalt signalisiert, dass die Hortbetreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie deren Ferienbetreuung sich am KiFöG LSA orientiert.

Weiterhin wurde durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 29.04.2011 ein Organisationserlass für die Förderschule für Geistigbehinderte veröffentlicht. Bezug wird dabei auf einen Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Landeshauptstadt Magdeburg/Dezernat V/Stabsstelle V/02

12.12.2013

3

DS 5/88/3112 B vom 03.02.2011 und einen Bericht des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zur Hortbetreuung von Förderschülerinnen und Förderschülern genommen.

Abzuleiten ist aus der Beschlusslage des Landtages, dem Organisationserlass des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt und der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt und dem Kultusministerium Sachsen-Anhalt, dass das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Hort folgende Positionen einnimmt:

- Forderung nach gegenseitiger Ergänzung schulischer und außerschulischer Bildungs-, Freizeit- und Teilhabeangebote unter Berücksichtigung der Inklusion aller Kinder und Jugendlichen
- Aufforderung zu frühzeitigen und verbindlichen Abstimmungen zwischen Schulen, Jugend- und Sozialämtern und Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Sicherstellung der Betreuung von Förderschüler/innen in Ferienzeiten

- landesweit verlässliches Ganztagsangebot für Förderschüler/innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ab dem Schuljahr 2011/ 2012,
- verbindliche Schulzeit von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr in der Unter- und Mittelstufe
- Absicherung eines 60-minütigen Betreuungsangebotes bezüglich der Schülerbeförderung
- schrittweise Auflösung der Förderschulen
- Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe als leistungsrechtliche Zugänge individueller Hilfestellung für Kinder mit Behinderungen auf einer neuen einheitlichen Zugang regelnden gesetzlichen Grundlage
- Streichung des § 8 Abs. 6 Satz 3 Schulgesetz (eigenständige Schulhorte an Förderschulen)
- Aufgabe schulischer Ferienbetreuungsangebote für Förderschüler/-innen.

Weitere durch den Landtag geforderte Handreichungen und Hinweise durch das Land Sachsen-Anhalt sind bis auf den benannten Organisationserlass für die Förderschule für Geistigbehinderte nicht bekannt.

Nach Maßgabe der VO zur Schulentwicklungsplanung ist im neuen Planungszeitraum bis 2019 der Bestand an Förderschulen bei Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen nicht in Frage gestellt.

Laut Schulgesetz LSA § 8 werden in Förderschulen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Dabei können nach Maßgabe ihres individuellen Förderbedarfes spezifische therapieorientierte Unterrichtsbestandteile vorgehalten werden.

Die Förderschule wird von Schülerinnen und Schülern besucht, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Funktionen auch durch besondere Hilfen in anderen Schulformen nicht ausreichend gefördert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen.

Entsprechend der individuellen Voraussetzungen können alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen (Allgemeinbildende Schulen sind alle Schulen außer Berufsbildende Schulen.) erworben werden.

Die „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung“ enthält folgende Aussagen: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen durch sonderpädagogische Förderung im Unterricht eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung erhalten.

Durch individuelle Hilfen soll ein möglichst hohes Maß an schulischer Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensführung erreicht werden. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird entsprechend der individuellen Lernausgangslage, des Leistungsvermögens und der physischen Belastbarkeit differenziert gestaltet. Diese Schüler können in der Förderschule als auch im gemeinsamen Unterricht (integrativ) beschult werden. Dabei ist eine alters- und entwicklungsgerechte Förderung sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf Anwendung des Nachteilsausgleichs nach § 7 der Verordnung.

Der Erlass zu den „Ambulant-Mobilen Angeboten“ wurde aufgehoben. Mit dem Schuljahr 2010/2011 wurde ein landesweiter „**Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst**“ (MSDD) eingerichtet. Dieser Dienst koordiniert das gesamte Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf in Schulen.

Zur Begleitung behinderter Kinder im Schulalltag bietet sich die Möglichkeit, einen Integrationsbetreuer einzusetzen. Hierzu ist eine Antragstellung der Eltern erforderlich.

Personal in Horten

Ausgehend von der jährlichen Personal- und Platzzahlmeldung der Kindereinrichtungen an das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt mit dem Stichtag 01.01.2013 wurden in der Landeshauptstadt Magdeburg insgesamt 5691 Hortkinder in 39 Horten, davon eine mit einem zweiten Standort und in zwei KITA´n mit Hortplätzen betreut. In den KITA´n mit Hortbetreuung wurden 68 Plätze mit Hortkindern belegt.

Am 01.01.2013 standen insgesamt 6.485 Hortplätze, davon 90 Hortplätze in den KITA´n laut Betriebserlaubnis zur Verfügung. Am 01.01.2011 waren es noch 5490 Hortplätze, das ist ein kapazitätsbezogener Anstieg um 995 Hortplätze in zwei Jahren.

Zum Hort-Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung mit zusätzlicher Hortbetreuung kann keine Aussage getroffen werden, da eine Differenzierung zwischen den Betreuungsbereichen nicht vorgenommen werden kann.

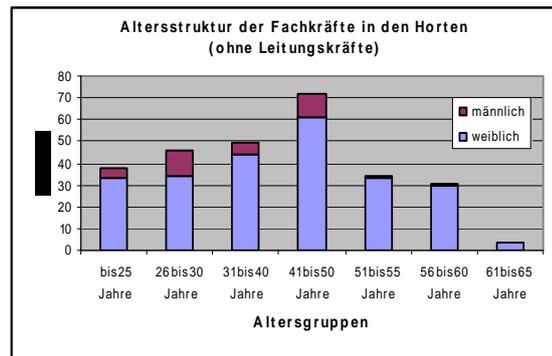
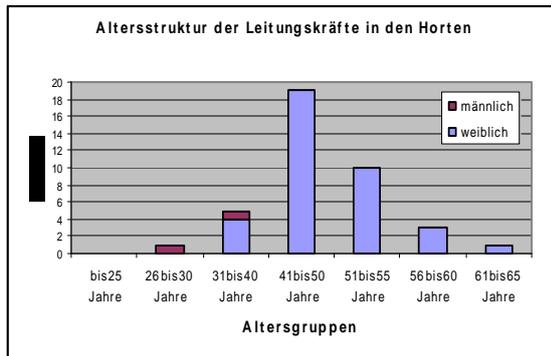
In den 39 Horten sind neben jeweils einer Leitungskraft, 274 Fachkräfte und 2 pädagogische Hilfskräfte für die Betreuung der 5623 Hortkinder eingesetzt. Die Anzahl der eingesetzten Fachkräfte erhöhte sich in den vergangenen zwei Jahren um 42.

Im § 21 KiFöG Sachsen-Anhalt wird als Mindestpersonalschlüssel im Hort eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder unter der Bemessungsgrundlage einer sechsstündigen Betreuungszeit festgelegt. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Mindestbedarf von 225 pädagogischen Fachkräften, unberücksichtigt bleibt hierbei der Mehrbedarf an Betreuung für die 52 integrativen Hortkinder, die anteiligen Leitungsstunden der Hortleitung, die von der Bemessungsgrundlage abweichenden Betreuungsstunden für die Hortkinder wie auch die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte.

Die vorhandenen 313 pädagogischen Fachkräfte, einschließlich der Leitungskräfte, die nur einen Teil ihrer Arbeitszeit für Leitungsaufgaben einsetzen, sind damit für die Betreuung der Hortkinder rechnerisch ausreichend.

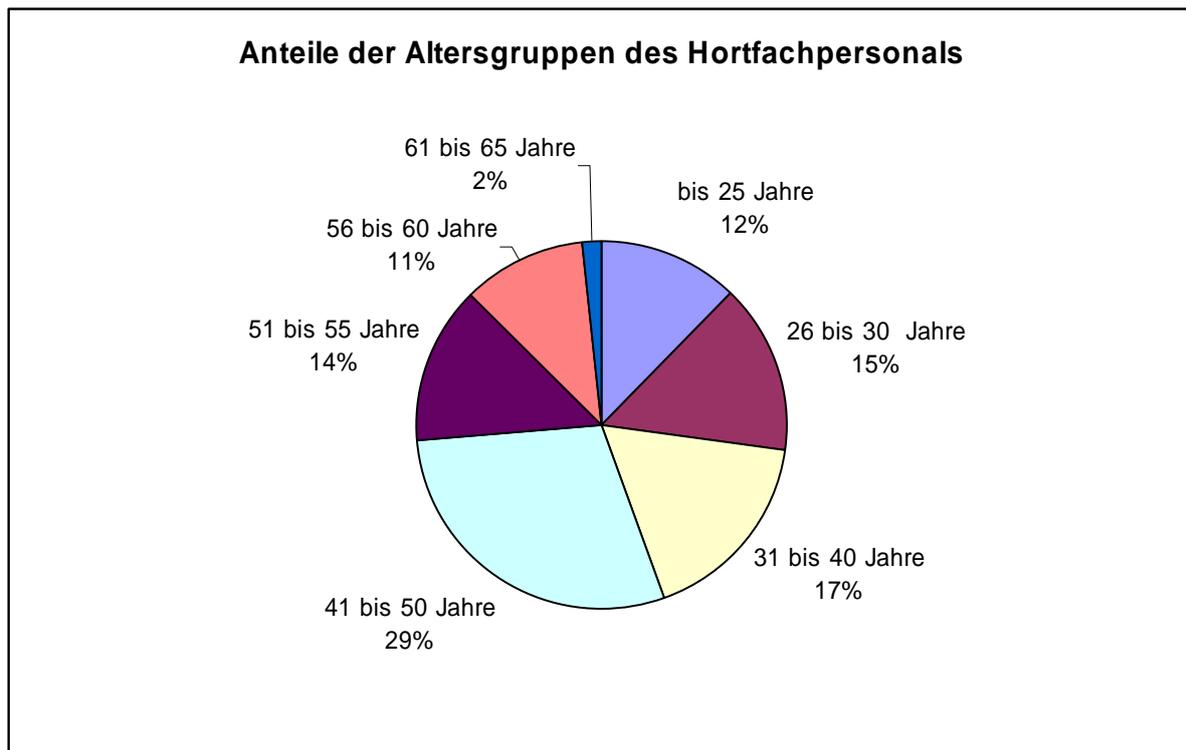
Alle Horte haben einen angemessenen Fachpersonalschlüssel, der meist geringfügig über dem Mindestpersonalschlüssel nach dem KiFöG LSA liegt.

Die Altersstruktur der Leitungskräfte und des pädagogischen Fachpersonals stellt sich auf der Grundlage der jährlichen Personal- und Platzzahlmeldung zum 01.01.2013 wie folgt dar:



Unter den 274 pädagogischen Fachkräften befinden sich 35 männliche Fachkräfte, überwiegend im Alter unter 50 Jahren. Zwei Horte werden von einer männlichen Leitungskraft geleitet.

Den größten Anteil an den pädagogischen Fachkräften bildet die Altersgruppe der 41 bis 50 Jährigen mit einem Anteil von 29 %. Etwas mehr als ein Viertel (83) der pädagogischen Fachkräfte und Leiter/-innen in Horten sind über 50 Jahre alt.



In der Altersgruppe ab 61 Jahre befinden sich 2 % bzw. 5 pädagogische Fachkräfte/Leitungskräfte, die in den nächsten Jahren ersetzt werden müssen. Mit der jährlichen Personal- und Platzzahlmeldung wurde abgefragt, wie viele pädagogische Fachkräfte in den nächsten Jahren ausscheiden werden. Hierbei wurden von den Trägern der Horte für 2014 23 pädagogische Fachkräfte und für den Zeitraum bis 2019 insgesamt 35 Fachkräfte angegeben, die voraussichtlich ausscheiden werden. Bis 2014 sind von den Trägern der Horteinrichtungen 45 Neueinstellungen von pädagogischem Fachpersonal geplant. Bis 2019 sollen insgesamt 57 Neueinstellungen von Fachpersonal in Horten vorgenommen werden.